

niumnitrat und nitrokörper- und salpetersäureesterfreien, flüssigen oder festen brennbaren, allein nicht explosionsfähigen Bestandteilen, wie z. B. Mischungen aus Ammoniumnitrat mit Dieselöl oder mit Gemischen aus Diesel- und Heizöl.

(2) Tränken ist die Herstellung von ANO-Sprengstoff durch Übergießen oder Injizieren des in den Transportbehältern befindlichen Ammoniumnitrats mit Öl oder Ölgemischen ohne die Verwendung von Rühr Einrichtungen.

(3) Mischen ist die Herstellung von ANO-Sprengstoff mit Hilfe von Rühr Einrichtungen in besonderen Behältnissen (Mischeinrichtungen).

(4) Herstellungsplätze sind über- oder untertägige stationäre Einrichtungen, die ausschließlich der Herstellung von ANO-Sprengstoff dienen.

### § 3

(1) Für die Herstellung von ANO-Sprengstoff muß eine Erlaubnis der zuständigen Organe des Ministeriums des Innern vorliegen, die für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe im Einvernehmen mit der Bergbehörde erteilt wird. Anträge sind an das Volkspolizeikreisamt einzureichen.

(2) Die Errichtung, Einrichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsplätzen oder ortsbeweglichen Mischeinrichtungen bedürfen in bergbehördlich beaufsichtigten Betrieben der Genehmigung durch die Bergbehörde, in allen anderen Betrieben der Genehmigung durch das Volkspolizeikreisamt. Für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe ist diese Genehmigung im Einvernehmen mit dem Volkspolizeikreisamt zu erteilen. Die Anträge auf Errichtung und Einrichtung von Herstellungsplätzen oder ortsbeweglichen Mischeinrichtungen sind vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen. Die Anträge müssen Angaben und Unterlagen entsprechend § 5 Abs. 4 der Anordnung Nr. 1 vom 11. November 1966 zum Sprengmittelgesetz (GBl. II S. 857) enthalten.

(3) Elektrische Anlagen von Herstellungsplätzen und ortsbeweglichen Mischeinrichtungen müssen von der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung vor der Beantragung zur Errichtung vorgeprüft und vor der Inbetriebnahme abgenommen sein.

(4) ANO-Sprengstoffe und Ladegeräte zum Einbringen des Sprengstoffes in die Bohrlöcher müssen von der Obersten Bergbehörde zugelassen oder genehmigt sein.

### § 4

(1) ANO-Sprengstoffe dürfen nur von Werktätigen hergestellt werden, die dazu ausgebildet sind, einen dazu berechtigenden Sprengmittelerlaubnisschein und eine Arbeitsanweisung oder Arbeitsschutzinstruktion besitzen.<sup>2</sup>

(2) Die Ausbildung von Werktätigen für die Herstellung von Sprengstoffen dürfen nur die vom Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, sowie die bis 31. Dezember 1965 vom Kali-Forschungsinstitut, Sondershausen, oder von der Bergakademie Freiberg. Institut für Bergbaukunde/Tiefbau,

unterwiesenen Verantwortlichen für das Sprengwesen in den Betrieben vornehmen. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist den Ausgebildeten schriftlich zu bestätigen.

(3) Sprengberechtigte dürfen Sprengarbeiten mit ANO-Sprengstoffen nur ausführen, wenn sie über den Umgang mit diesen Sprengstoffen und deren Verwendung von einem sachkundigen leitenden Mitarbeiter nachweislich belehrt wurden und im Besitz einer Arbeitsanweisung oder Arbeitsschutzinstruktion sind.

## II.

### Herstellung und Lagerung von ANO-Sprengstoffen

#### § 5

(1) Für die Zusammensetzung und das Herstellungsverfahren von ANO-Sprengstoffen sind die Festlegungen der Zulassung oder Genehmigung des entsprechenden Sprengstoffes sowie der dazugehörigen Prüfbescheinigung einzuhalten.

(2) ANO-Sprengstoffe sind durch Tränken oder Mischen auf Herstellungsplätzen oder in ortsbeweglichen Mischeinrichtungen herzustellen.

(3) Über Tage sind ANO-Sprengstoffe in einer Entfernung von mindestens 50 m von Wohngebäuden, Verkehrswegen, Sprengmittellagern oder -aufbewahrungseinrichtungen und belegten Betriebspunkten herzustellen. Bei Vorhandensein günstiger Voraussetzungen, wie z. B. Abschirmung durch Hügel, dichte Baumbestände oder Böschungen, können kürzere Entfernungen festgelegt werden.

(4) Unter Tage sind ANO-Sprengstoffe in mindestens 25 m Entfernung von Sprengmittellagern oder -aufbewahrungseinrichtungen und belegten Betriebspunkten herzustellen.

(5) Sollen gemäß § 10 Abs. 2 die für die Aufbewahrung an Herstellungsplätzen im § 10 Abs. 1 festgelegten Höchstmengen von ANO-Sprengstoffen überschritten werden, ist für übertägige Herstellungsplätze eine Entfernung von mindestens 100 m, für untertägige Herstellungsplätze von mindestens 50 m von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Einrichtungen einzuhalten.

(6) Die einzuhaltenden Entfernungen und Höchstmengen aufbewahrter ANO-Sprengstoffe an Herstellungsplätzen sind in der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 festzulegen. Unbeteiligte müssen aus diesen Bereichen ferngehalten werden.

#### § 6

(1) Herstellungsplätze müssen eine betonierte Sohle oder einen auf schwerbrennbar imprägniertem Holz verlegten und dicht verschweißten Stahlblechbelag von mindestens 20 m<sup>2</sup> Grundfläche besitzen. Über Tage müssen sie sich in Gebäuden oder unter Überdachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen befinden. Unter Tage muß der Ausbau an Herstellungsplätzen nichtbrennbar sein.

(2) Herstellungsplätze müssen gut entlüftet werden. Unter Tage sind die Abwetter von Herstellungsplätzen unmittelbar dem Hauptausziehstrom zuzuführen.